

Bekanntmachung der Region Hannover
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Az.: 36.29 38.09 / 02.01

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹ i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG² im wasserrechtlichen Verfahren für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.02.1998 zum Bodenabbau in der Stadt Burgdorf, Gemarkung Burgdorf; geändert mit Bescheid vom 31.03.2016; Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sachstand

Die Firma Gustav Lehmann Mörtel-, Sand- und Kieswerke GmbH ist Inhaberin der Genehmigung zum Bodenabbau unter Freilegung des Grundwassers in der Stadt Burgdorf, Gemarkung Burgdorf.

Aktuell wird auf rd. 10,2 ha Boden abgebaut. Es wird beantragt die abzubauen Fläche um rd. 0,9 ha zu erweitern und zugleich die aktuell auslaufende Abbaufrist bis zum 31.12.2027 zu verlängern. Das beantragte Erweiterungsgebiet betrifft ausschließlich vormals im Rahmen des Bodenabbaus genutzte Flächen, welche derzeit als Lager- und Betriebsplatz genutzt werden und daher, bis auf kleinflächige Gehölzrandstreifen, weitgehend vegetationsfrei sind. Gemäß der vorgelegten Vorhabenbeschreibung wird von einem Restabbauvolumen von rd. 180.000 m³ ausgegangen, welches bei einer jährlichen Abbaurate von rd. 45.000 m³ eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums von vier Jahren nachvollziehbar begründet. Die Rekultivierung der Flächen soll anschließend im Jahr 2027 erfolgen.

Rechtliche Würdigung

Wird gem. § 9 Abs. 1 UVPG ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn laut Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für den wesentlichen Teil des aktuellen Antragsgebietes (bestehender Abbau ohne Erweiterungsfläche) wurde im Rahmen der Planfeststellung vom 18.02.1998 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der gemäß Anlage 1 zu § 2 NUVPG unter lfd. Nr. 1 für Bodenabbauvorhaben nach Landesrecht zu berücksichtigende, angegebene Prüfwert von 10 ha für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird mit beantragter Verlängerung wiederholt überschritten, womit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist (§§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 NUVPG).

Das beantragte Vorhaben bewegt sich nahezu vollständig auf vormals bereits für den Bodenabbau vorbereiteten Flächen, welche nachfolgend mit Bescheid vom 31.03.2016 zwar formell aus dem Bodenabbau entlassen, in der Folge aber als angegliederte Lager- bzw. Betriebsflächen genutzt wurden.

Die von der beantragten Abbauerweiterung betroffene Fläche steht als Lager- und Betriebsfläche mit dem benachbarten Bodenabbau bereits in funktionalem Zusammenhang

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

und wird intensiv genutzt. Eine Erweiterung des Abbaus außerhalb der beantragten Fläche ist nicht vorgesehen.

Durch die beantragte Einbeziehung einer zusätzlichen Abbaufäche erweitert sich das Plangebiet von rund 10,2 ha auf nunmehr rund 11,1 ha Fläche. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus auf die randlichen Betriebs- und Lagerflächen sind gering, da diese bereits überwiegend überformt und nahezu vegetationsfrei sind.

Eine relevante Zunahme vorhabenbedingter Umweltauswirkungen in der Umgebung des Bodenabbaus sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Immissionen (Schall, Staub) im Umfeld des Bodenabbaus und entlang der Transportwege weiterhin im ortsüblich zulässigen Rahmen verbleiben. Zusätzlich besteht durch technische Vorkehrungen und auflagenbedingte Nutzungseinschränkungen die Möglichkeit diese weiter zu minimieren.

Ergebnis

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser und Pflanzen durch das Vorhaben zu erwarten. Zudem sind keine Standortkriterien gem. Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG durch das Änderungsvorhaben betroffen.

Die Vorprüfung gemäß § 9 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG hat ergeben, dass durch das vorgetragene Planvorhaben „Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.02.1998 zum Bodenabbau in der Stadt Burgdorf, Gemarkung Burgdorf“ keine der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erheblich beeinträchtigt werden.

Damit ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> gem. § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Kuhfuß

Hannover, 25.11.2022